

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) für das Jahr 2023

vom 24.05.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), am 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.664.238 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.660.766 EUR
der Jahresüberschuss auf	3.472 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	553.866 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.242.233 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.564.588 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.322.355 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.768.489 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	2.322.000 EUR
zusammen auf	2.322.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0 EUR**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **4.000.000 EUR**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Eigenbetrieb Abwasserwerk auf **3.494.700 EUR**
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb Abwasserwerk auf **2.000.000 EUR**
3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb Abwasserwerk auf **4.100.000 EUR**
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

4.100.000 EUR

§ 6 Umlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07. Dezember 2022 (GVBl.2022 S. 413), in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird für alle Umlagegrundlagen auf **32,50 v. H.** festgesetzt.

Nachrichtlich:

das voraussichtliche Umlagesoll für das Jahr 2023 beträgt **6.881.589 EUR**,
das endgültige Umlagesoll für das Jahr 2022 betrug **5.675.630 EUR**.

§ 7 Entgelte

(1) Die Entgelte für die öffentliche Abwassereinrichtung werden für alle verbandsangehörigen Gemeinden einheitlich wie folgt festgesetzt:

1. Einmalige Entgelte

1.1 Einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation

- Straßenleitungen und Anschlussleitungen -

1.1.1 Einmaliger Beitrag für das Schmutzwasser je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

auf 3,51 EUR

1.1.2 Einmaliger Beitrag für das Oberflächenwasser je Quadratmeter der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche (mögliche Abflussfläche)

auf 6,27 EUR

1.2 Einmalige Beiträge für die Erneuerung der Flächenkanalisation

- Straßenleitungen und Anschlussleitungen –

1.2.1 Erneuerungsbeitrag für das Schmutzwasser je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

auf 3,18 EUR

1.2.2	Erneuerungsbeitrag für das <u>Niederschlagswasser</u> je Quadratmeter der mit den Abflusswerten vervielfachten Grundstücksfläche (mögliche Abflussfläche)	auf	6,19 EUR
2. Laufende Entgelte			
2.1.1	Gebühr für das Schmutzwasser Benutzungsgebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge einschl. Abwasserabgabe	auf	2,29 EUR
2.1.2	Zusatzgebühr für Weinhandelsbetriebe je angefangene 750 Liter zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Wein oder Most	auf	2,54 EUR
2.2	Wiederkehrender Beitrag für das Schmutzwasser je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	auf	0,13 EUR
2.3	Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser je Quadratmeter der mit den Abflusswerten vervielfachten Grundstücksfläche (mögliche Abflussfläche)	auf	0,25 EUR
2.4	Unterhaltungskostenbeiträge für die Oberflächen- entwässerung der Gemeindestraßen (einschl. Gehwege an klassifizierten Straßen) je Quadratmeter entwässerte Fläche	auf	0,36 EUR
2.5	Gebühr für den Transport und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bei einer Menge von		
	a) 1 – 3 m ³	auf	62,19 EUR/m ³
	b) 4 – 6 m ³	auf	34,82 EUR/m ³
	c) mehr als 6 m ³	auf	29,82 EUR/m ³
2.6	Gebühr für den Transport und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben bei einer Menge von		
	a) 1 – 3 m ³	auf	55,18 EUR/m ³
	b) 4 – 6 m ³	auf	27,81 EUR/m ³
	c) mehr als 6 m ³	auf	22,81 EUR/m ³

Von den entgeltsfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans des Abwasserwerkes wie folgt erhoben:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| 1. Schmutzwassergebühren einschl. Sondereinleiter und Zusatzgebühren für Weinhandel | 2.199.300 EUR | = 67,79 v. H. |
| 2. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser | 1.045.200 EUR | = 32,21 v. H. |

(2) Auf die einmaligen Beiträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

Auf die laufenden Entgelte gemäß Abs. 1 Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.2 und 2.3 werden Vorausleistungen mit je einem Viertel der voraussichtlichen Jahresbeträge am 15. Mai, 15. Juni, 15. August und 15. November erhoben.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in vier Fällen zugelassen.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 11.384.059,83 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 10.758.803,83 EUR und zum 31.12.2022 10.762.275,83 EUR.

Zell (Mosel), den 24.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister